

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur Beratung der Großen Anfrage der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/4662, 11/5982 —**

Tätigkeit des Verfassungsschutzes

Abschaffung des Verfassungsschutzes als Konsequenz aus Skandalen in der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklung in Osteuropa

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In der Tschechoslowakei und in der DDR haben die Menschen den Verfassungsschutz (Staatssicherheitsdienst) abgeschafft. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung und fordert deren konsequente Umsetzung, zieht daraus jedoch hierzulande bisher keine Folgerungen. Somit bleibt unberücksichtigt, daß der hiesige Verfassungsschutz nach den von der UdSSR ausgehenden Umwälzungen spätestens durch die Ereignisse in der DDR im Jahre 1989 seine Legitimation verloren hat.
2. Unabhängig von dieser Entwicklung hat bereits die bisherige Praxis der hiesigen Verfassungsschutzämter („Celler Loch“, „Berliner Verhältnisse“, Spranger-Dossier über GRÜNE etc.) deutlich die strukturelle Demokratie-Unverträglichkeit dieser Behörden gezeigt und die Forderung nach deren Auflösung nahegelegt. Indem derartige Skandale jeweils erst durch die Presse aufgedeckt wurden, zeigte sich auch, daß eine effektive parlamentarische Kontrolle der Amtstätigkeit nicht erfolgt; dies wird inzwischen auch durch Mitglieder der hierfür berufenen Sondergremien deutlich eingeräumt und gerügt. Erbetene Auskünfte selbst über die Struktur und Grundzüge der Amtstätigkeit werden der parlamentarischen Öffentlichkeit unter Berufung auf fragwürdige Geheimhaltungsinteressen verweigert.
3. In dieser Situation verspricht eine bloße Umschichtung von Überwachungskapazitäten der Ämter etwa vom Links- auf den

Rechtsextremismus, wie sie heute verschiedentlich vorgeschlagen wird, keinerlei grundsätzliche Veränderung. Vielmehr wird dabei so getan, als könne die dringend notwendige gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Zunahme von Neonazismus, Ausländerfeindlichkeit etc. ersetzt werden durch eine bürokratisch-behördliche Unterdrückung solcher Tendenzen.

4. Anfang des vergangenen Jahres hat die Regierung einen weiteren Entwurf neuer Datenverarbeitungsvorschriften u. a. für den Verfassungsschutz vorgelegt (Drucksache 11/4306), der nach heftiger fachlicher, parlamentarischer und öffentlicher Kritik z. Z. offenbar in der Regierungskoalition noch nachgebessert wird, dessen parlamentarische Beratung aber gleichwohl weiter vorangetrieben wird. Dieser Entwurf würde die zutage getretenen Skandale des Verfassungsschutzes weitestgehend legitimieren, ihm zusätzliche Befugnisse insbesondere zum beliebigen Datenaustausch mit anderen Behörden eröffnen und die Kontrollmöglichkeiten weiter abbauen. Zudem läßt die Novelle die kurzfristig eingetretene Veränderung der politischen „Großwetterlage“ vollkommen unberücksichtigt.

Daher ist es erforderlich, diesen Regierungsentwurf umgehend zurückzuziehen, auch um diesen Entwicklungen mit der gebotenen Konsequenz Rechnung tragen zu können.

5. Der demokratische öffentliche Streit um abweichende politische Strömungen wird durch den administrativen Verfassungsschutz nicht gefördert, sondern gefährdet. Denn letzterer ist ohnehin meist nur im Auftrag der Regierung gegen deren politische Gegner tätig. Die kurz nach Errichtung der Verfassungsschutzämter geäußerte Einschätzung christdemokratischer Regierungsmitglieder (Schröder, Kiesinger), wonach die Dienste eigentlich die „Staatssicherheit“ verteidigten und „wir eines Tages getrost zu diesem Namen zurückkehren können“, darf nicht Realität werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf folgenden Inhalts vorzulegen (vgl. Drucksache 11/6249):
 - a) das Bundesamt für Verfassungsschutz samt seinen Informationssammlungen wird aufgelöst, die Zusammenarbeitspflicht der Verfassungsschutzämter untereinander sowie das zugrundeliegende gleichnamige Gesetz werden aufgehoben,
 - b) die Datenträger des Bundesamtes werden vollständig vernichtet. Die Aktenbestände werden in das Bundesarchiv überführt und zur Einsicht bzw. öffentlich zugänglich gemacht, jedoch wird eine Übermittlung des Inhalts an Dritte ausgeschlossen,
 - c) Die Übertragung ehemaliger Verfassungsschutzaufgaben auf andere Behörden, insbesondere die Polizei oder andere Nachrichtendienste, ist auszuschließen,

2. entsprechende Regelungen auch für den Militärischen Abschirmdienst, der Verfassungsschutzaufgaben für den Bereich der Bundeswehr wahrnimmt, sowie für den Bundesnachrichtendienst mit dem Ziel vorzulegen, auch diese Behörden so bald wie möglich aufzulösen.

Bonn, den 23. Januar 1990

Such

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

